

Fragen und Antworten zu den Wahlkreisnominierungskonferenzen

Wieso darf die SPD sich mit so vielen Menschen treffen, wenn doch überall im Land die Zahl bei privaten Treffen auf 10 Personen begrenzt ist?

Die Nominierungen der Direktkandidaten ist Voraussetzung für das ordnungsmäße Zustandekommen der Bundestagswahl. Die Nominierung ist also notwendig für das Funktionieren unseres Staates und unserer Demokratie. Wenn eine Regierung per Verordnung verbieten könnte, dass diese Nominierungen stattfinden, wäre unsere Demokratie insgesamt in Gefahr. Eine Regierung könnte so verhindern, dass sie abgewählt wird, weil die Nominierungen notwendig für die Wahl sind.

Aus diesem Grund fallen die Wahlkreisnominierungen nicht unter das Verbot großer Veranstaltungen. Zudem sind nach der Landesverordnung aktuell Veranstaltungen mit Sitzungscharakter mit bis zu 100 Personen ohnehin möglich.

Wieso nominiert die SPD ihre Kandidat*innen nicht erst im Mai oder Juni? Dann könnten die Infektionszahlen deutlich besser sein.

Aktuell kann niemand verlässlich sagen, ob die Zahlen im Mai oder Juni besser sein werden. Fest steht: Wir müssen spätestens am 69. Tag vor der Wahl unsere Kreiswahlvorschläge und Landeslisten einreichen. Das wird voraussichtlich im Juli 2021 der Fall sein. Der zeitliche Spielraum reduziert sich also mit jeder Verschiebung nach hinten immer weiter. Sollte die Situation im Mai oder Juni schlimmer statt besser sein, sind wir gezwungen die Wahlen auch unter diesen Bedingungen durchzuführen.

Zudem gehört zu einer Wahl auch das Werben um Mehrheiten. Ohne einen Wahlkampf fehlen den Wähler*innen wichtige Informationen, welche Partei und welche*n Kandidat*innen sie wählen sollen. Das alles braucht Zeit. Auch aus diesem Grund ist eine derart späte Nominierung keine gute Option.

Was ist mit der möglichen Verordnung durch den Bundesinnenminister, der den Notstand ausrufen kann, so dass auch Brief- oder Urnenwahl möglich ist?

Für eine solche Rechtsverordnung muss der Deutsche Bundestag nach Bundeswahlgesetz (BWG, § 52 Abs. 4) eine Situation feststellen, die die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich macht. Die Feststellung wäre seit dem 26.11.2020 rechtlich möglich, ist bisher aber noch nicht erfolgt. Sie wird SPD-seitig zwar diskutiert, ist aber nicht in Vorbereitung.

Das BWG verlangt hierfür das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt. Aus den Reihen der Koalition wird zu bedenken gegeben, dass Versammlungen aktuell noch nicht

gänzlich ausgeschlossen sind. Mit einer Feststellung durch den Bundestag könnte mit Blick auf die verbleibenden Sitzungswochen frühestens im Januar gerechnet werden.

Die daraufhin zu erlassene Rechtsverordnung bedürfte wiederum der Zustimmung des Bundestages. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass vor März 2021 eine Briefwahl auf Grundlage einer betreffenden Rechtsverordnung möglich wird. Bei sich nicht verschlechternder Infektionslage ist sogar davon auszugehen, dass der Bundestag eine solche Feststellung nicht treffen wird und es somit auch keine Rechtsverordnung geben wird.

Bei sich verschlechternder Lage könnte eine solche Feststellung allerdings auch durch einen Wahlausschuss erfolgen, sofern ein Beschluss durch den Bundestag nicht rechtzeitig möglich ist. Aber auch dies setzt eine entsprechende Einschätzung der Lage voraus. Insofern sollten wir uns mit den Planungen nicht auf den Erlass einer Rechtsverordnung, mithin nicht auf die Briefwahl-Option, verlassen.

Gibt es in der derzeitigen Situation eine Möglichkeit, dass die Nominierung ausnahmsweise doch als Online-Veranstaltung oder Briefwahl stattfindet?

Mit der aktuellen Rechtslage gibt es die Möglichkeit nicht, auch wenn dies gesetzlich grundsätzlich möglich wäre (vgl. oben). Der einzige Weg wäre über den Erlass der Rechtsverordnung nach Bundeswahlgesetz (vgl. dazu die vorigen Ausführungen).

Wieso kann die Nominierung aktuell nicht komplett als Online-Veranstaltung stattfinden?

Das Bundeswahlgesetz (BWG) regelt die Nominierung in den Wahlkreisen. Es erlaubt keine Online-Wahl. Stattdessen ist in § 21 BWG vorgesehen, dass die Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen in einer Versammlung als Präsenzveranstaltung zu erfolgen hat. Gleiches gilt gemäß § 27 Absatz 5 BWG auch für die Aufstellung von Landeslisten. Die Durchführung von Online-Veranstaltungen wäre – ebenso wie eine Briefwahl – nur durch eine entsprechende Ausnahmeverordnung möglich (vgl. oben).

Wieso können die Mitglieder nicht wie bei der Bundestagswahl selber in dezentrale "Wahllokale" (Urnenwahl) gehen, um ihre Stimme abzugeben?

Das Bundeswahlgesetz sieht die Nominierung in den Wahlkreisen vor, §§ 21, 27 Absatz 5 BWG. Erforderlich ist hiernach das Abhalten einer (Präsenz-)Versammlung. Es besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen der Versammlung Wahlurnen so aufzustellen, dass einzelnen Mitgliedern eine Abstimmung auch ohne Betreten des Saales möglich wäre. Der Charakter der Präsenz-Versammlung muss dabei gewahrt sein. Die Versammlung kann zudem zusätzlich online übertragen werden.

Wieso kann die Abstimmung nicht über mehrere Stunden verteilt werden, so dass die Mitglieder kommen, abstimmen und wieder gehen zu können?

Die Beschlussfähigkeit muss gemeinsam festgestellt werden. Nur wer anwesend ist, darf auch abstimmen.

Warum wurden die Nominierungsveranstaltungen im November nicht durchgeführt, aber jetzt im Dezember?

Wir haben uns bewusst entschieden, im November alle Nominierungsveranstaltungen abzusagen. Wir wollten uns aktiv daran beteiligen, die Welle zu brechen. Es ist gelungen, die Infektionswelle zumindest insoweit zu brechen, dass die exponentiellen Steigerungen abgewendet werden konnten, wenngleich die Zahlen immer noch recht hoch sind. Gerade in Schleswig-Holstein gibt es aber auch viele Kreise mit sehr wenigen Corona-Fällen. Die Zeit im November haben wir genutzt, um unsere Hygiene-Konzepte zu optimieren. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen zur Durchführung der Veranstaltungen nun (im Dezember und Januar) besser, als im November.